

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 175/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Februar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt in der Hauptsache, ihr ab Juli 1997 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise ein Recht auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, zuzuerkennen. Die Beklagte lehnte dieses Begehren ab (Bescheid vom 10. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 1998). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 11. September 2000; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 15. Februar 2006). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 4 Die Klägerin hat es schon unterlassen, in der Beschwerdebegründung eine abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Sie hat lediglich vorgetragen, bei der Frage, ob sie seit 1996 erwerbsunfähig sei, handele es sich um ein Problem, das höchstrichterlich zu entscheiden sei.
- 5 2. Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, hat sie diesen ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Auf diesen Verfahrensmangel kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Die Klägerin hat es schon unterlassen darzulegen, dass

sie vor dem LSG einen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag gestellt, diesen als rechtskundig vertretene Beteiligte in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten und das LSG diesen protokolliert oder im Urteil aufgeführt hat (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).

- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)